

- (5) Domschächte müssen so geräumig sein, dass alle Rohranschlüsse zugänglich sind und die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen im Schacht ungehindert durchgeführt werden können. Die lichte Weite des Domschachts sollte

- 1 m nicht wesentlich unterschreiten oder
- mindestens 800 mm bei einer maximalen Höhe von 600 mm

sein. Der Schacht kann nach oben hin eingezogen sein.

Die lichte Weite der Schachtabdeckung muss so gewählt werden, dass der Domdeckel in Einbaulage ausgebaut werden kann. Der Peilrohrverschluss, die Anschlussarmatur des Grenzwertgebers und der Füllstutzen müssen zwischen 20 mm und 300 mm unterhalb der Domschachtabdeckung nach Absatz 6 enden.

- (6) Niederschlagswasser darf in Domschächte nicht eindringen. Dazu müssen die Domschächte zum Beispiel umfließungssicher überhöht angeordnet und abgedeckt werden oder so abgedeckt sein, dass kein Niederschlagswasser in den Domschacht eindringen kann.
- (7) Die Schachtabdeckungen müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten, mindestens jedoch begehrbar sein. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn die Klassifikationen und Anforderungen der Normenreihe DIN EN 124:2015 erfüllt sind. Die zu erwartenden Belastungen dürfen durch den Domschacht nicht auf den Tank übertragen werden.
- (8) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 dürfen im Domschacht von bereits in Betrieb befindlichen Heizölverbraucheranlagen, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen und bei denen die Entnahme aus dem Tank über eine Saugleitung ohne Rücklauf erfolgt, unvermeidbar auftretende Tropfmengen zum Beispiel durch eine Abschlusschicht aus fettem Zementmörtel am Boden des Domschachts (Glattstrich), durch eine Domdeckelaufkantung oder durch einen (gegebenenfalls austauschbaren) Tröpfelbehälter zurückgehalten werden. Gegebenenfalls vorhandene Rücklaufleitungen sind stillzulegen.
- (9) Abweichend von Absatz 3 gilt für bereits in Betrieb befindliche Heizölverbraucheranlagen 3.3 dieser TRwS.
- (10) Abweichend von Absatz 4 brauchen bei bereits in Betrieb befindlichen Heizölverbraucheranlagen Rohranschlüsse und Kabeldurchführungen von Domschächten, die den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Anforderungen entsprechen, nicht abgedichtet werden.
- (11) Abweichend von Absatz 5 finden die Sätze 2 bis 5 auf Domschächte bei bereits in Betrieb befindlichen Heizölverbraucheranlagen keine Anwendung, wenn die Domschächte so geräumig sind, dass alle Rohranschlüsse zugänglich sind und die erforderlichen Arbeiten und Prüfungen im Schacht durchgeführt werden können.

4.4 Ausrüstung

4.4.1 Be- und Entlüftungsleitungen

- (1) Tanks müssen zur Vermeidung unzulässiger Unter- und Überdrücke mit einer Be- und Entlüftungsleitung versehen sein. Mehrere Tanks dürfen an eine gemeinsame Be- und Entlüftungsleitung angeschlossen sein.
- (2) Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die lichte Weite der Be- und Entlüftungsleitung
- a) von standortgefertigten Tanks nach DIN 6625-1:2013 und DIN 6625-2:2013 mindestens 50 mm,